

Dr. Tobias Rudolph, Nürnberg*

„Der Nürnberger Zahngold-Fall“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Diebstahl an Körperimplantaten, Abgrenzung Wahndelikt / untauglicher Versuch, Störung der Totenruhe, Verwahrungsbruch |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Klausur der Fortgeschrittenenübung |
| BEARBEITUNGSZEIT | 3 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte des StGB und BGB |

Hinweis: Der Fall, der in der Öffentlichkeit für einiges Aufsehen gesorgt hat, ist einer Entscheidung des OLG Nürnberg vom 20.11.2009 nachgebildet (Az. 1 St OLG Ss 163/09 b; Anm. *Kudlich* JA 2010, 226 ff.). Dieses hatte über einen Sachverhalt aus dem Berufungsurteil des LG Nürnberg-Fürth vom 17.02.2009 (Az. 10 Ns 802 Js 21506/2006) zu entscheiden. Das OLG Bamberg hatte einige Zeit zuvor, am 29.01.2008, über einen ähnlich gelagerten Sachverhalt entschieden, der sich im Krematorium in Hof (Bayern) abgespielt hatte (OLG Bamberg, Urt. v. 29.01.2008 – 2 Ss 125/07 = NJW 2008, 1543; JA 2008, 391 ff.; JuS 2008, 475 ff.).

■ SACHVERHALT

A, B und C waren als Arbeiter der Stadt Nürnberg im städtischen Krematorium mit der Feuerbestattung von Leichnamen befasst. Über einen längeren Zeitraum hinweg nahmen sie das Zahngold, das nach der Verbrennung übrig blieb, an sich und verkauften es an einen Juwelier.

Das Zahngold war nach der Einäscherung der Leichen in einem Sammelbehälter zu finden. Dieser war für körperfremde Teile wie z.B. Sargscharniere oder Nägel bestimmt, die in der Urne nichts verloren hatten und daher durch eine technische Vorrichtung vorab ausgesondert worden waren. Der Sammelbehälter wurde am Ende des Tages, wenn mehrere Leichen verbrannt worden waren, geleert. Sein Inhalt war für den Abfall bestimmt. Die kleinen schwarzen Klumpen, die nur für Eingeweihte mit bloßem Auge als Gold erkennbar waren, waren bei dieser Leerung mit den anderen Verbrennungsrückständen vermischt und keinem bestimmten Toten mehr zuzuordnen.

Die Verantwortlichen der Stadt gingen irrtümlich davon aus, dass ein Großteil des Zahngoldes der Toten bei der Kremation wegen der hohen Temperaturen verdampft, jedenfalls aber etwaig vorhandene Restbestandteile des Goldes verschmelzen, sich mit der Schlacke verbinden und so klein sind, dass sie mit den anderen Teilen in der Knochenmühle durch das Sieb in die Urne fallen. Es entsprach dem Willen der Verantwortlichen, dass noch anfallende kleinere Goldbestandteile zusammen mit der Asche in die Urne gelangen und mit beigesezt werden.

A, B und C, die erkannt hatten, dass in dem Sammelbehälter Gold zu finden war, kamen überein, dieses zu entnehmen und untereinander aufzuteilen. Jeder der drei erhielt auf diese Weise an mindestens 100 Tagen ca. 10 g Gold, welches an einen Juwelier zu einem Preis von 5,- € pro Gramm verkauft wurde.

Unter allen Beteiligten bestand die Übereinkunft, über die Goldentnahmen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Auf Nachfrage wurde insb. den Verantwortlichen der Stadt Nürnberg mitgeteilt, dass das Gold verdampfe bzw. in der Urne lande.

A, B und C war klar, dass bei Offenbarung des wahren technischen Ablaufs die Stadt Nürnberg die Entnahme des Zahngoldes aus dem Sammelbehälter verhindert hätte. Eine Willensäußerung der Totenfürsorgeberechtigten oder der Erben der Verstorbenen, was mit dem Zahngold zu geschehen habe, lag nicht vor. Dies war allen dreien bewusst. Während A und B jedoch davon ausgingen, dass das Gold niemandem gehöre, nahm C an, dass das Gold Eigentum des jeweiligen Toten sei, von dem es stammt.

Bearbeitervermerk:

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt. Verstöße gegen die Abgabenordnung (Steuerhinterziehung) sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass A, B und C, die keine Amtsträger sind, bei Abschluss ihrer Arbeitsverträge eine besondere Verpflichtungserklärung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 547) unterzeichnet haben, die den Anforderungen des § 133 III i.V.m. § 11 I Nr. 4 StGB entspricht.

* Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht in Nürnberg. Er vertrat einen der Angeklagten.